



Rat der
Europäischen Union

087868/EU XXV.GP
Eingelangt am 11/12/15

Brüssel, den 30. Oktober 2015
(OR. en)

12521/15
ADD 1

PV/CONS 48
COMPET 433
RECH 236
ESPACE 23

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3410.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(**WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung** und
Raumfahrt) vom 1. Oktober 2015 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE (Dok. 12292/15 PTS A 66)

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

1. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (erste Lesung) (GA) 3
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission (erste Lesung) (GA + E) 5

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (erste Lesung) (GA)

= Annahme

a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung

b) der Begründung des Rates

12279/15 CODEC 1226 TELECOM 177 COMPET 418 MI 576 CONSOM 152
+ ADD 1 REV 2

10788/15 TELECOM 161 COMPET 361 MI 481 CONSOM 126 CODEC 1038
+ REV 1 (de)

+ ADD 1 + ADD 1 COR 1

vom AStV (1. Teil) am 30.9.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der kroatischen und der griechischen Delegation und gegen die Stimme der niederländischen und der slowenischen Delegation fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung Sloweniens

"Slowenien würdigt die Arbeiten der vorangegangenen Ratsvorsitze an der TSM-Verordnung.

Slowenien begrüßt die Kompromisslösung für das Roaming, kann jedoch die endgültige Fassung der Regelung für den Schutz der Internetneutralität nicht gutheißen. Das Internet ist das Herzstück der modernen digitalen Gesellschaft, es begünstigt die Globalisierung, die Innovation und die Entwicklung unternehmerischer Initiativen, und es steht für ungehinderten Informationsfluss und Demokratie. Um diese positive Wirkung weiter entfalten zu können, muss das Internet frei und offen bleiben. Slowenien unterstreicht die Bedeutung der Internetneutralität und tritt für deren starken und eindeutigen Schutz ein.

Zwar beinhaltet der endgültige Kompromisstext der TSM-Verordnung zur Internetneutralität gewisse Verbesserungen, wird unseren Anliegen aber dennoch nicht gerecht. Slowenien befürchtet, dass ein Zwei-Klassen-Internet mit einem langsamen "Best-Effort"-Dienst und einem Hochgeschwindigkeitszugang mit Qualitätsgarantie gegen Aufpreis die Folge der neuen Regelung sein wird. Aus der Sicht Sloweniens ist dies die falsche Antwort auf die Wettbewerbsherausforderungen, die sich der europäischen Industrie auf dem globalen digitalen Markt stellen.

Auch in Anbetracht des in Slowenien bestehenden Rechtsschutzes der Internetneutralität können wir die Endfassung der TSM-Verordnung nicht billigen."

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande danken den beteiligten Vorsitzen für all ihre Bemühungen um einen endgültigen Kompromiss für den Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents.

Vor über zwei Jahren haben die Niederlande als erster Mitgliedstaat nationale Bestimmungen zum Schutz des offenen Internet erlassen. Seither treten wir für eine europäische Regelung für die Netzneutralität ein, die das Internet als eine offene Plattform für Kommunikation und Internetdienste wirksam schützt. Eine offene Plattform in dem Sinne, dass die Wahlfreiheit der Endnutzer respektiert wird und für alle Anbieter von Diensten und Anwendungen die gleichen Ausgangsbedingungen herrschen.

Die Verordnung sieht für die EU harmonisierte Vorschriften für die Netzneutralität vor. Sie enthält positive Elemente wie ein klares Verbot diskriminierender Verkehrsmanagementmaßnahmen. Zu einer wirksamen Regelung für die Netzneutralität gehört jedoch auch ein klares Verbot diskriminierender Preisbildungspraktiken. Dieses klare Verbot der Preisdiskriminierung ist in dem endgültigen Kompromisstext bedauerlicherweise nicht enthalten. Die Niederlande werden sich daher gezwungen sehen, dieses Verbot trotz dessen bisheriger Wirksamkeit aus der nationalen Regelung für die Netzneutralität zu streichen.

Die Niederlande haben das Fehlen eines klaren Verbots der Preisdiskriminierung während der gesamten Verhandlungen grundsätzlich beanstandet. Die Niederlande bringen diesen grundsätzlichen Einwand zum Ausdruck, indem sie gegen die Verordnung stimmen."

Erklärung Finnlands

"Finnland begrüßt die zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielte Einigung über die Verordnung zum Telekommunikationsbinnenmarkt. Diese Verordnung ist insofern ein Schritt in die richtige Richtung, als die Roamingentgelte herabgesetzt werden, was dem übergeordneten Ziel dient, allen Endnutzern einwandfrei funktionierende, zuverlässige und bezahlbare Mobilanschlüsse bereitzustellen. Finnland hält es jedoch für problematisch, dass das Endergebnis dieser Verordnung und der erzielte Nutzen in hohem Maße von den von der Kommission vorzulegenden Durchführungsrechtsakten und dem anstehenden Gesetzgebungsvorschlag zur Regulierung der Großhandelspreise abhängen.

Im Interesse der Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure und Verbraucher ist es daher sehr wichtig, dass schnellstmöglich Folgendes auf den Weg gebracht wird: 1) eine Neuregulierung der Großhandelspreise, in deren Rahmen die derzeitigen Großkundenentgelte deutlich herabgesetzt werden, 2) Durchführungsrechtsakte zur Verordnung über den Telekommunikationsbinnenmarkt, in denen die Regelung zur angemessenen Nutzung näher ausgeführt wird, und 3) der Mechanismus, der es Roaminganbietern ermöglicht, die Kosten infolge der Abschaffung von Roamingentgelten zu decken. Eine angemessene Umsetzung dieser Instrumente hat erhebliche Auswirkungen auf das Funktionieren der gesamten Verordnung über den Telekommunikationsbinnenmarkt.

Finnland misst auch dem Thema der unbegrenzten Abonnement-Pakete größte Bedeutung bei. Unbegrenzte Abonnement-Pakete sind in Finnland weit verbreitet und preisgünstig, und das Datennutzungsvolumen ist im europäischen Vergleich hoch. In den Durchführungsrechtsakten sollte daher bei dieser Abonnementart eine Kostendeckung ohne Anstieg der Inlandspreise sichergestellt werden.

Ferner betont Finnland, dass zur Vermeidung administrativer Lasten und Unsicherheiten für die Nutzer die Mitteilungs- und Bewertungsverfahren hinsichtlich der Kostendeckung so klar und einfach wie möglich sein sollten."

Erklärung der Portugiesischen Republik, der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien und der Hellenischen Republik

"Die Portugiesische Republik, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien und die Hellenische Republik begrüßen die erzielte Einigung über die Verordnung insofern, als diese harmonisierte Vorschriften für ein offenes Internet und eine Senkung der Kosten von Roamingdiensten für die Nutzer von Mobilfunknetzen vorsieht.

Der Rechtsrahmen für Roamingdienste in den öffentlichen Mobilfunknetzen der EU wird durch detaillierte Vorschriften vervollständigt, die die Europäische Kommission durch den Erlass von Durchführungsrechtsakten festlegt, in denen die Regelung zur angemessenen Nutzung und die Methode zur Bewertung der Tragfähigkeit der Abschaffung der Endkunden-Roamingaufschläge umgesetzt werden; ein weiterer Schritt wird die Billigung des neuen Gesetzgebungsvorschlags zur Änderung der Großkundenentgelte für regulierte Roamingdienste oder zur Bereitstellung einer anderen Lösung zur Klärung der auf Großkundenebene festgestellten Fragen sein. Diese Vorschriften sollten die Nutzer vor einem etwaigen Anstieg der Inlandskosten schützen, der dadurch zustande kommen könnte, dass Anbieter die mit Roamingdiensten verbundenen Kosten nicht decken können.

In diesem Zusammenhang betonen die Portugiesische Republik, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien und die Hellenische Republik, dass die zu erlassenden Vorschriften gewährleisten müssen, dass die Betreiber besuchter wie auch inländischer Netze sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung von Groß- und Endkundendiensten decken können, einschließlich direkter sowie gemeinsamer und Gemeinkosten und einer angemessenen Kapitalrendite.

Darüber hinaus muss bei der Neuregulierung der Großhandelspreise der Saisonabhängigkeit der Kostenstruktur bei Anbietern in Tourismusgebieten sowie Situationen Rechnung getragen werden, in denen der Verkehr saisonbedingt oder infolge unterschiedlich stark ausgeprägter Reisetätigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweist, wobei sich diese Tendenzen durch den zu erwartenden Anstieg der Nachfrage infolge der Abschaffung der Aufschläge noch verstärken dürften."

2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission (erste Lesung) (GA + E)

PE-CONS 44/15 ENV 447 AGRI 370 MI 436 COMER 93 PECHE 231

CODEC 974

+ COR 1 (de)

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der schwedischen Delegation und bei Stimmenthaltung der dänischen, der estnischen, der französischen und der finnischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung Schwedens

"Schweden möchte in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Dok. 6015/15) auf folgende Bedenken hinweisen.

Schweden ist der Ansicht, dass die Streitbeilegungsregelung der WTO ein wichtiger Faktor für Sicherheit, Glaubwürdigkeit und Berechenbarkeit im multilateralen Handelssystem ist, und teilt vorbehaltlos die Auffassung, dass die Entscheidung der WTO in der Sache Robbenerzeugnisse (DS 400/401) geachtet werden muss. Schweden unterstützt zwar das Verbot der Einfuhr von Robbenerzeugnissen und das Ziel des Vorschlags, bedauert jedoch, dass verschiedene Vorschläge für eine WTO-konforme Lösung nicht als praktikable Alternativen betrachtet wurden.

In Schweden findet Robbenjagd nur in sehr beschränktem Umfang als kontrollierte Schutzjagd statt, um die kleine Küstenfischerei zu schützen. Schweden ist der Ansicht, dass die Verhandlungen zu einem ausgewogeneren Ergebnis hätten führen können. Eine ausgewogene Lösung würde es ermöglichen, die ethischen und ökologischen Aspekte im Zusammenhang mit dem Zurücklassen der erlegten Tiere oder Teilen davon zu berücksichtigen. Schweden hat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es im Interesse der Fischerei und der kleinen handwerklichen Erzeugung nach althergebrachten Traditionen Handelsmöglichkeiten geben muss.

Schweden wird daher gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen stimmen."

Erklärung Dänemarks

"Dänemark möchte dem Vorsitz, der Kommission, den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament für den guten Dialog und die gemeinsamen Bemühungen um eine Einigung über diese so wichtige Frage danken.

Dänemark stellt erfreut fest, dass die EU zweifelsohne anerkennt, dass die Robbenjagd und der Handel mit Robbenerzeugnissen von grundlegender sozioökonomischer und kultureller Bedeutung für Grönland und andere Inuit-Gemeinschaften ist.

Dänemark möchte seinen Partnern in der EU darüber hinaus dafür danken, dass sie anerkennen, dass die europäischen Bürger in Bezug auf die Robbenjagd und die Legalität des Handels mit Robbenerzeugnissen durch die Inuit und andere indigene Gemeinschaften zu sensibilisieren und besser darüber zu informieren sind. Dänemark ist der Ansicht, dass es dringend notwendig ist, das Vertrauen der Verbraucher in Robbenerzeugnisse aus Grönland wiederherzustellen, indem weitreichenden Falschinformationen entgegengewirkt wird.

Dänemark begrüßt die Zusage des Rates, die Wirksamkeit der Verordnung im Hinblick auf das Erreichen ihres Ziels und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung, die Kultur und die Identität der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften zu bewerten.

Dänemark begrüßt es, dass die EU ihre Zusage bekräftigt hat, die Rechte indigener Völker gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und anderer einschlägiger internationaler Instrumente, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und der freien Ausübung aller ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten zu wahren und zu fördern.

Dänemark achtet die Ergebnisse des WTO-Streitbeilegungsgremiums. Dänemark setzt sich weiterhin für die Förderung der Interessen der EU als einem starken Partner in der Arktis ein.

Dänemark ist weiterhin der Ansicht, dass der Handel mit Robbenerzeugnissen eine Tätigkeit darstellt, die nicht behindert oder stigmatisiert werden sollte. Dänemark möchte hervorheben, dass die Robbenjagd in Grönland eine legitime und nachhaltige Tätigkeit darstellt und dass der Tierschutz genauso ein Anliegen der Inuit und anderer indigener Gemeinschaften wie der Bürger in Europa ist.

Dänemark ist ernsthaft besorgt über die schwerwiegenden negativen Auswirkungen, die die EU-Robbenregelung entgegen ihrem klaren Ziel, negative Auswirkungen auf die Inuit und andere indigene Gemeinschaften zu verhindern, für Grönland hat. Dänemark ist ebenso besorgt, dass die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung weitere negative Folgen haben könnten, unter anderem durch eine Erhöhung der Kosten und des Verwaltungsaufwands für die Inuit-Gemeinschaften.

Dänemark hat weiterhin Zweifel an der angegebenen Begründung der Robbenregelung und weist darauf hin, dass eine nachhaltige Robbenjagd unter uneingeschränkter Wahrung legitimer Tierschutzanliegen möglich ist. Dänemark ist besorgt, dass keine vorherige Bewertung vorgenommen wurde, auch nicht in Bezug auf die Bedenken, die die europäischen Bürger gegenwärtig äußern und die als Rechtfertigung für die Verordnung gedient haben, und dass auch keine etwaigen Alternativen geprüft wurden, die diesen Bedenken auf weniger handelsbeschränkende Weise hätten Rechnung tragen können.

Aus diesen Gründen kann Dänemark die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 nicht unterstützen und wird sich der Stimme enthalten.

Dänemark ist weiterhin bereit, mit seinen europäischen Partnern zusammenzuarbeiten, um die genannte wichtige Frage zu lösen und zu einer Einigung über den Handel mit Robbenerzeugnissen zum Nutzen der EU und der Gemeinschaften in der Arktis zu gelangen."

Erklärung Finnlands und Estlands

"Finnland und Estland möchten in Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Dok. 6015/15) auf Folgendes hinweisen.

Finnland und Estland sind der Ansicht, dass die Streitbeilegungsregelung der WTO ein wichtiger Faktor für Sicherheit, Glaubwürdigkeit und Berechenbarkeit im multilateralen Handelssystem ist, und teilen vorbehaltlos die Auffassung, dass die Entscheidung der WTO in der Sache Robbenerzeugnisse (DS 400/401) geachtet werden muss. Zweck des Vorschlags der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen ist es, die Rechtsvorschriften der EU in Einklang mit den WTO-Regeln zu bringen. Finnland und Estland unterstützen zwar das Ziel des Vorschlags, bedauern jedoch, dass verschiedene Vorschläge für eine WTO-konforme Lösung auf der Grundlage der Erhaltung erschöpflicher Naturschätze nicht als praktikable Alternativen betrachtet wurden.

Finnland und Estland begrüßen es zwar, dass für die Inuit und andere indigene Gemeinschaften weiterhin Handelsmöglichkeiten für Robbenerzeugnisse bestehen, sie betonen jedoch, dass diese Möglichkeiten die Interessen der Fischerei und der kleinen handwerklichen Erzeugung im Einklang mit althergebrachten Traditionen und dem kulturellen Erbe berücksichtigen müssen. Die Europäische Kommission hat 2008 in ihrer Folgenabschätzung anerkannt, dass das Verbot des Handels mit Robbenerzeugnissen negative Auswirkungen auf diejenigen Mitgliedstaaten haben könnte, in denen Robben gejagt und Robbenerzeugnisse in begrenztem Maße auf dem lokalen Markt angeboten werden.

Darüber hinaus müssen die Rechtsvorschriften der EU im Einklang mit den Verpflichtungen der EU-Organe aktiv verwaltet und überprüft werden, wenn die Durchführung der entsprechenden Vorschriften enttäuschende und unbeabsichtigte Folgen, sei es wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Natur, hat.

Finnland und Estland sind der Ansicht, dass die Verhandlungen zu einem ausgewogeneren Ergebnis hätten führen können. Eine ausgewogene Lösung hätte die internationalen Tierschutznormen verbessert und den Bedürfnissen kleiner Gemeinschaften und der kleinen Küstenfischerei sowie der nachhaltigen Nutzung erschöpflicher Naturschätze im Hinblick auf die Erhaltung des Gleichgewichts des Ökosystems Rechnung getragen.

Aus diesen Gründen werden sich Finnland und Estland bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen der Stimme enthalten."

Erklärung Frankreichs

"Frankreich hat sich bei der Abstimmung über die Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009, mit der das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen in der Union untersagt wird, der Stimme enthalten. Frankreich möchte zu Erwägungsgrund 2 und Artikel 2 der genannten Verordnung Folgendes klarstellen.

Frankreich setzt sich für den Grundsatz der Gleichheit aller Menschen ein und unterstützt alle Maßnahmen, mit denen indigenen Völkern die uneingeschränkte Wahrnehmung ihrer Grundrechte garantiert wird. Unter Verweis auf die Auslegungserklärung, die Frankreich bei der Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker abgegeben hat, möchte Frankreich allerdings festhalten, dass Frankreich nach seinen Verfassungsgrundsätzen der Unteilbarkeit der Republik und der Einheit des französischen Volkes keiner Personengruppe, die sich auf eine gemeinsame Herkunft, Kultur, Sprache oder Religion gründet, Kollektivrechte gewährt.

Menschenrechte sind universelle Rechte, die ohne Unterscheidung für alle Menschen gelten sollen. Frankreich setzt sich auch weiterhin dafür ein, dass jeder Mensch diese Grundrechte ohne Diskriminierung, uneingeschränkt und wirksam wahrnehmen kann."
